

Bekanntmachung

Wahlen: Informationen zum Widerspruchsrecht

Im Zusammenhang mit den bevorstehenden Wahlen möchte das Einwohnermeldeamt der VerbGem Unstruttal auf folgendes hinweisen:

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die im § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Der Zweck dieser rechtlichen Bestimmung besteht darin, den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen die Möglichkeit zu eröffnen, bestimmte Altersgruppen von Wahlberechtigten gezielt anzusprechen und somit Wahlwerbung zu betreiben.

Die von oben benannter Auskunft betroffene Person kann der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG widersprechen. Die Widerspruchserklärung ist gebührenfrei und zeitlich unbegrenzt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verbandsgemeinde Unstruttal
Einwohnermeldeamt
Markt 1
06632 Freyburg (Unstrut)

einzureichen.

Winter
Einwohnermeldeamt